

Wye-Abkommen

Im folgenden werden Schritte genannt, die die Umsetzung des Interimsabkommens zur Westbank und zum Gazastreifen vom 28. September 1995 sowie anderer Abkommen u.a. die Protokollnotiz vom 17. Januar 1997 (nachfolgend bezeichnet als "frühere Abkommen"), erleichtern sollen, so daß sowohl die israelische als auch die palästinensische Seite ihrer jeweiligen Verantwortung gerecht werden können, d.h. auch ihre Verpflichtungen zum weiteren Truppenrückzug bzw. zur Gewährleistung von Sicherheit einhalten können. Diese Schritte werden in Übereinstimmung mit dem Abkommen und dem beigefügten Zeitplan gleichzeitig von beiden Seiten umgesetzt. Sie unterliegen den geltenden Bestimmungen der früheren Abkommen. Die anderen, in den früheren Abkommen dargelegten, Verpflichtungen werden nicht aufgehoben.

I. Weiterer Truppenrückzug

A. Phase 1 und 2 des weiteren Truppenrückzugs

1. Gemäß des Interimsabkommens sowie den Folgeabkommen werden nach dem ersten und zweiten Teilrückzug der israelischen Armee 13% der Zone C an die palästinensische Autonomiebehörde übergeben. Dies betrifft 1 Prozent der Zone A und 12 Prozent der Zone B.

Die palästinensische Seite hat mitgeteilt, daß sie bis zu 3% der Zone B zu Umweltschutzgebieten und/oder Naturreservaten erklären wird. Die palästinensische Seite teilt weiterhin mit, daß sie in Übereinstimmung mit geltenden wissenschaftlichen Richtlinien handeln wird, und daß es daher keine Änderung des Status jener Gebiete geben wird. Das heißt, die Rechte der Bewohner jener Zonen, einschließlich der Beduinen, werden vorurteilsfrei akzeptiert. Die geltenden Richtlinien verbieten allgemein den Bau in jenen Zonen. Bereits vorhandene Straßen und Gebäude können erhalten werden.

Die israelische Seite wird in diesen Umweltschutzgebieten/Naturreservaten die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen, um die israelische Bevölkerung zu schützen und der Gefahr des Terrorismus' zu begegnen. Bewegungen und Aktivitäten der palästinensischen Polizei können nach Absprache und Bestätigung durchgerührt werden; die israelische Seite wird diese Anfragen umgehend beantworten.

2. Im Zuge der Umsetzung des ersten und zweiten Teilrückzugs werden 14,2% der Zone B an Zone A angegliedert.

B. Dritte Phase des Teilrückzugs

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Interimsabkommens und den Inhalt der Briefe von Außenminister Christopher an beide Seiten vom 17. Januar 1997 bezüglich des weiteren Truppenrückzugs wird eine besondere Verhandlungskommission zur Klärung dieser Frage eingesetzt. Die USA werden regelmäßig über den Verhandlungsstand informiert.

II. Sicherheit

In den Sicherheitsbestimmungen des Interimsabkommens erklärte sich die palästinensische Seite bereit, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um terroristische Gewaltakte, Verbrechen und feindselige Akte gegen die israelische Seite, gegen Personen, die den israelischen Behörden unterstehen und gegen deren Eigentum zu verhindern. Im Gegenzug verpflichtet sich die israelische Seite, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um terroristische Gewaltakte, Verbrechen und feindselige Akte gegen die palästinensische Seite, gegen Personen, die den palästinensischen Behörden unterstehen und gegen deren Eigentum zu verhindern. Beide Seiten stimmten darin überein, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches rechtliche Schritte gegen Gewalttäter einzuleiten sowie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Anstiftung zu Gewalttaten durch Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu verhindern.

Beide Seiten stimmen überein, daß es in Übereinstimmung mit Anhang 1 des Interimsabkommens sowie der Protokollnotiz in ihrem ureigensten Interesse ist, Gewalt und Terrorismus zu bekämpfen. Beide Seiten erkennen auch an, daß der Kampf gegen Gewalt und Terrorismus umfassend sein muß, d.h. daß Terroristen, die Unterstützung für Terroristen und die Umstände, die zur Unterstützung von Terrorakten führen, in diesen Kampf einbezogen werden müssen. Der Kampf gegen den Terrorismus muß langfristig, kontinuierlich und konstant geführt werden, d.h. der Kampf gegen die Terroristen und ihre Strukturen darf nicht unterbrochen werden. Der Kampf muß kooperativ sein, d.h. die Anstrengungen können nur dann zum Erfolg führen, wenn Israel und Palästina zusammenarbeiten und Informationen, Konzepte und geplante Aktionen kontinuierlich ausgetauscht werden.

Gemäß den früheren Abkommen müssen die palästinensischen Verpflichtungen zur Sicherheit, zur Zusammenarbeit bei der Sicherheit sowie weiteren Sicherheitsfragen innerhalb des beigelegten Zeitplans umgesetzt werden:

A. Sicherheit

1. Verbot und Bekämpfung terroristischer Organisationen

- (A) Die palästinensische Seite wird ihre Politik der Nichttolerierung von Terror und Gewalt gegen beide Seiten öffentlich vertreten.
- (B) Den Vereinigten Staaten wird ein von palästinensischer Seite ausgearbeiteter Arbeitsplan vorgelegt. Unmittelbar danach wird mit der Umsetzung des Plans begonnen, um die systematische und effektive Bekämpfung terroristischer Organisationen und ihrer Strukturen zu gewährleisten.
- (C) Zusätzlich zur israelisch-palästinensischen Sicherheitszusammenarbeit wird alle zwei Wochen eine amerikanisch-palästinensische Kommission zusammentreffen, um die unternommenen Schritte zur Bekämpfung terroristischer Zellen sowie zur Bekämpfung der Strukturen zur Planung, Finanzierung, Unterstützung und Anstiftung zu terroristischen Gewaltakten zu diskutieren. Auf diesen Versammlungen wird die palästinensische Seite die USA umfassend davon unterrichten, welche Schritte sie unternommen hat zur Ächtung aller Organisationen (oder Flügelgruppen von Organisationen) mit militärischen, terroristischen oder gewalttätigen Charakter und ihrer Strukturen, und welche Schritte sie unternommen hat, um die Verübung von Gewaltakten in palästinensischen Gebieten zu verhindern.

- (D) Die palästinensische Seite wird einzelne Personen, die der Verübung von Terror- und Gewaltakten verdächtigt werden, verhaften, um die Durchführung weiterer Ermittlungen gegen diese Personen sowie die Anklage und Verurteilung aller an terroristischen Gewaltakten beteiligten Personen sicherzustellen.
- (E) Eine amerikanisch-palästinensische Kommission wird Entscheidungen diskutieren und einschätzen, die hinsichtlich der Anklage, der Verurteilung oder anderer rechtlicher Maßnahmen getroffen werden, die den Status von Individuen ändern, die der Verübung bzw. Unterstützung terroristischer Gewalttaten verdächtig sind.

2. Verbot illegaler Waffen

- (A) Die palästinensische Seite wird wirksame rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, unter denen - in Übereinstimmung mit den früheren Abkommen - Einfuhr, Herstellung oder unerlaubter Verkauf, Erwerb oder Besitz von Feuerwaffen, Munition oder Waffen in den palästinensischen Gebieten strafrechtlich verfolgt werden kann.
- (B) Daneben wird die palästinensische Seite in Übereinstimmung mit den früheren Abkommen ein systematisches Programm zur Beschlagnahmung und zum verantwortungsvollen Umgang mit illegalen Waffen erstellen und dieses energisch und kontinuierlich umsetzen. Die USA haben bereits ihre Unterstützung für die Durchführung eines solchen Programms zugesichert.
- (C) Eine amerikanisch-palästinensisch-israelische Kommission wird zur Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Schmuggel oder die unerlaubte Einfuhr von Waffen oder explosiven Materialien in die palästinensischen Gebiete eingesetzt werden.

3. Verhinderung des Aufrufs zur Gewalt

- (A) Im Hinblick auf die gängige internationale Praxis, und gemäß Artikel XXII (1) des Interimsabkommens und der Protokollnotiz wird die palästinensische Seite ein Dekret verabschieden, das alle Formen des Aufrufs zu Gewalt oder Terror verbietet und Mechanismen zur systematischen Bekämpfung jeglicher Form des Ausdrucks oder der Androhung von Gewalt und Terror bereitstellt. Dieses Dekret ist vergleichbar mit der existierenden israelischen Gesetzgebung, in der dieselbe Frage geregelt wird.
- (B) Eine amerikanisch-palästinensische Kommission wird auf regelmäßigen Treffen Einzelfälle von Aufruf zu Gewalt- oder Terrorakten untersuchen sowie Empfehlungen und Berichte herausgebend, um dem Aufruf zu Gewalt Einhalt zu gebieten. Israel, Palästina und die USA werden jeweils einen Medienexperten, einen Rechtsvertreter, einen Bildungsexperten sowie einen neu oder bereits früher gewählten Vertreter zur Mitarbeit in dieser Kommission benennen.

B. Sicherheitszusammenarbeit

Beide Seiten stimmen darin überein, daß ihre Sicherheitszusammenarbeit auf dem Prinzip der Partnerschaftlichkeit beruht, und daß sie u.a. die folgenden Schritte beinhaltet :

1. Bilaterale Zusammenarbeit

Beide Seiten werden bilateral, kontinuierlich, intensiv und umfassend zusammenarbeiten.

2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forensik

Es wird ein umfangreicher Austausch von Fachwissen, Ausbildungsinhalten u.a. auf dem Gebiet der Forensik vereinbart.

3. Trilaterale Kommission

Zusätzlich zur vereinbarten israelisch-palästinensischen Sicherheitszusammenarbeit wird erforderlichenfalls eine hochrangige Kommission mit Mitgliedern aus den USA, Palästina und Israel zusammentreten. Die Kommission trifft mindestens alle zwei Wochen zusammen, um aktuelle Gefahren einzuschätzen, Hindernisse für eine effektive Sicherheitszusammenarbeit und -koordinierung aus dem Weg zu räumen und Schritte zur Bekämpfung des Terrors und terroristischer Organisationen zu erörtern. Die Kommission dient ebenfalls als Forum zur Diskussion von Fragen der Unterstützung des Terrors von außen. Auf den Sitzungen der Kommission wird die palästinensische Seite die Mitglieder der Kommission über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen im Hinblick auf verdächtige und bereits verhaftete Terroristen informieren. Die Teilnehmer werden darüber hinaus weitere zusätzliche Informationen austauschen. Die Kommission wird die Führer beider Seiten regelmäßig über den Stand der Zusammenarbeit, die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen und die Empfehlungen informieren.

C. Weitere Fragen

1. Palästinensische Polizei

- (A) Die palästinensische Seite wird der israelischen Seite in Übereinstimmung mit den früheren Abkommen eine Liste mit den Namen der palästinensischen Polizeibeamten überreichen.
- (B) Für den Fall, daß die palästinensische Seite technische Unterstützung benötigt, haben die USA ihren Willen bekräftigt, die notwendige Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Helfern zu gewährleisten.
- (C) Die Kommission zur Überwachung und Steuerung wird, als Teil ihrer Aufgaben, die Umsetzung dieser Bestimmungen überwachen und die USA darüber informieren.

2. PLO-Charta

Das Exekutivkomitee der PLO und der Palästinensische Zentralrat bekräftigen den Inhalt des Briefs von PLO-Führer Yasser Arafat an US-Präsident Bill Clinton vom 22. Januar 1998 im Hinblick auf die Aufhebung der Artikel der PLO-Charta, die im Widerspruch zum Briefwechsel zwischen PLO-Führer Arafat und der israelischen Regierung vom 9./10. September 1993 stehen. Der Vorsitzende der PLO Arafat, der Sprecher des Palästinensischen Nationalrats und der Sprecher des Palästinensischen Legislativrats werden die Mitglieder des Palästinensischen Nationalrats sowie die Mitglieder des Zentralrats, des Legislativrats und die Vorsitzenden der palästinensischen Ministerien zu einer Sitzung einladen, auf der sie von Präsident Clinton aufgefordert werden, ihre Unterstützung für den Friedensprozeß und die bereits genannten Entscheidungen des Exekutivkomitees und des Zentralrats zu bekräftigen.

3. Rechtliche Unterstützung in strafrechtlichen Angelegenheiten

Die Anträge auf Verhaftung und Überstellung von Verdächtigen und Angeklagten als eine Form der rechtlichen Unterstützung in strafrechtlichen Angelegenheiten werden gemäß Artikel 11 (7) Anhang IV des Interimsabkommens von der gemeinsamen israelischen-palästinensischen Rechtskommission gestellt (oder erneut gestellt). Diese Anträge werden gemäß Artikel 11 (7) Anhang IV des Interimsabkommens innerhalb der folgenden zwölf Wochen beantwortet. Anträge, die nach der achten Woche gestellt werden, werden gemäß Artikel 11 (7) (F) binnen vier Wochen nach Antragstellung beantwortet. Die USA sind von beiden Seiten gebeten worden, regelmäßig über die unternommenen Schritte zur Beantwortung der o.g. Anträge zu berichten.

4. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

Gemäß Artikel XI (1) Anhang I des Interimsabkommens und ohne Aufhebung der o.g. Bestimmungen wird die palästinensische Polizei ihre Verantwortung wahrnehmen um dieses Abkommen unter Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsnormen und des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen, geleitet von der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit zu schützen, die Menschenwürde zu respektieren und Störungen zu vermeiden.

III. Interimskommissionen und Wirtschaftsfragen

1. Israel und Palästina bekräftigen ihre Verpflichtung, ihr gegenseitigem Verhältnis zu verbessern. Beide Seiten stimmen darin überein, daß es notwendig ist, die wirtschaftliche Entwicklung in der Westbank und im Gazastreifen zu fördern. Die Parteien stimmen daher auch überein, die Arbeit in den im Interimsabkommen vereinbarten Kommissionen, u.a. der Überwachungskommission, der gemeinsamen Wirtschaftskommission (Joint Economic Committee - JEC), der Zivilkommission (Civil Affairs Committee - CAC), der Rechtskommission und der Kommission für Zusammenarbeit, fortzusetzen bzw. wiederaufzunehmen.
2. Israel und Palästina haben sich auf Bestimmungen geeinigt, nach denen das Industriegebiet im Gazastreifen pünktlich eröffnet werden kam. Beide Seiten haben ebenfalls ein Protokoll zum Bau und Betrieb des internationalen Flughafens im Gazastreifen während der Interimsperiode verabschiedet.

3. Beide Seiten werden unverzüglich die Verhandlungen über den sicheren Transit wiederaufnehmen. Im Hinblick auf die südliche Route werden beide Seiten alle Anstrengungen unternehmen, um binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Übereinkunft zu erzielen. Die südliche Route wird zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nach der Übereinkunft in Betrieb genommen. Im Hinblick auf die nördliche Route werden die Verhandlungen weitergeführt mit dem Ziel, schnellstmöglich eine Einigung zu erreichen, die unmittelbar danach umgesetzt werden soll.
4. Israel und Palästina erkennen die Bedeutung des Hafens von Gaza für die Entwicklung der Wirtschaft Palästinas und die Ausweitung des palastinensischen Handels an. Beide Seiten verpflichten sich, ohne weitere Verzögerung zu einer Einigung im Hinblick auf den Bau und den Betrieb des Hafens in Übereinstimmung mit den früheren Abkommen zu kommen. Die israelisch-palästinensische Kommission wird ihre Arbeit sofort wieder aufnehmen mit dem Ziel, innerhalb von 60 Tagen ein Protokoll zu verabschieden, so daß mit den Bauarbeiten für den Hafen begonnen werden kann.
5. Beide Seiten erkennen an, daß ungeklärte rechtliche Fragen die Beziehung zwischen beiden Völkern schwer belasten. Daher werden sie ihre Anstrengungen verstärken, um in der Rechtskommission noch ungeklärte rechtliche Fragen anzusprechen und in kürzester Zeit Lösungen für diese Fragen umzusetzen. Die palästinensische Seite wird der israelischen Seite Kopien aller geltenden Gesetze zur Verfügung stellen.
6. Israel und Palästina werden ebenfalls in einen strategischen Dialog zu Wirtschaftsfragen treten, um ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu verbessern. Beide Seiten werden zu diesem Zweck innerhalb der gemeinsamen Wirtschaftskommission eine Ad-Hoc-Kommission einrichten. Die Kommission wird dabei die folgenden vier Fragen erörtern: (1) die israelische Erwerbsteuer, (2) Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Autodiebstahl, (3) unbezahlte Schulden Palästinas, und (4) die Auswirkung israelischer Regelungen als Handelsbarrieren und die Ausweitung der A1- und A2-Listen. Die Kommission wird binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Interimsbericht verabschieden, sowie binnen sechs Wochen einen Abschlußbericht und Empfehlungen für die Umsetzung vorlegen.
7. Beide Seiten stimmen überein, daß fortgesetzte internationale Geberhilfe für die Umsetzung der erzielten Abkommen von beiden Seiten äußerst wichtig ist. Darüber hinaus stimmen sie überein, daß für die wirtschaftliche Entwicklung in der Westbank und im Gazastreifen weitere Unterstützung seitens der Geberländer notwendig ist. Israel und Palästina sind übereingekommen, sich gemeinsam an die Gebergemeinschaft zu wenden, um noch vor Ende 1998 eine Ministerialkonferenz zu organisieren, auf der die Erhöhung der Wirtschaftshilfe erörtert werden soll.

IV. Verhandlungen über den endgültigen Status

Beide Seiten werden unverzüglich Verhandlungen über den endgültigen Status aufnehmen. Sie werden alle Anstrengungen unternehmen, das gemeinsame Ziel eines Abkommens bis zum 4. Mai 1999 zu erreichen. Die Verhandlungen werden kontinuierlich und ohne Unterbrechung durchgeführt. Die USA haben ihren Willen bekräftigt, diese Verhandlungen zu unterstützen.

V. Unilaterale Schritte

In Anerkennung der Notwendigkeit, positive Bedingungen für die Verhandlungen zu schaffen, verpflichten sich beide Seiten in Übereinstimmung mit dem Interimsabkommen, keine Schritte zu unternehmen oder vorzubereiten, die den Status der Westbank und des Gazastreifens ändern.

Anlage: Zeitplan

Dieses Memorandum wird zehn Tage nach Unterzeichnung in Kraft treten. Washington D C., 23. Oktober 1998

Für die Regierung des Staates Israel

Für die PLO

Als Zeuge: Die Vereinigten Staaten von Amerika

Zeitplan:

Bemerkung: Die unten genannten Klammern beziehen sich auf Absätze des "Wye-River Memorandums" (Friedensabkommen von Wye). Dieser Zeitplan ist integraler Bestandteil des Abkommens. Für Themen, die nicht im Zeitplan genannt werden, gilt der im Text des Abkommens genannte Zeitplan.

1. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens-

Beginn der dritten Phase des Teiltrückzugs (I(B))

Palästinensischer Sicherheitsplan mit den USA (II) (A) (1) (B)

Volle bilaterale Sicherheitszusammenarbeit (II(B)(1))

Trilaterale Kommission zur Sicherheitszusammenarbeit nimmt ihre Arbeit auf (II(B)(3))

Interimskommission nimmt Arbeit wieder auf und setzt sie fort; Beginn der Tätigkeit der Ad-Hoc-Wirtschaftskommission (III)

Beginn der beschleunigten Verhandlungen über den endgültigen Status (IV)

2. 2 Wochen nach Inkrafttreten des Abkommens:

Beginn der Umsetzung des Sicherheitsplans (II(A)(1)(B)); (II(A)(1) (C)) Kommission nimmt Arbeit auf

Gesetz zum Verbot illegaler Waffen tritt in Kraft (II(A)(2)(A)); Palästinensischer Bericht zur Umsetzung (II(A)(2)(B))

Kommission zur Verhinderung des Aufrufs zu Gewalt nimmt ihre Arbeit auf (II(A)(3)(B)); Dekret wird herausgegeben (II(A)(3)(A))

PLO Exekutivkomitee bekräftigt Brief zur PLO-Charta (II(C)(2))

Stufe 1 der Umsetzung des Teiltrückzugs: 2 Prozent von Zone C zu Zone B; 7,1 Prozent von Zone B zu Zone A. Israelische Funktionäre informieren ihre Palästinensischen Amtskollegen über die jeweiligen Gebiete, Teiltrückzug abgeschlossen, Bericht zur Durchführung des Teiltrückzugs (I(A)).

3. 2. - 6-Woche:

Palästinensischer Zentralrat bekräftigt Brief zur Charta (2. - 4. Woche) (II(C)(2))

Palästinensischer Nationalrat und andere PLO-Organisationen bekräftigen Brief zur PLO-Charta (2. - 6. Woche) (II(C)(2))

Einrichtung des Programms zur Beschlagnahmung von Waffen (II(A)(2)(B)) und Stufe der Beschlagnahmung (II(A)(2)(C)), Kommission nimmt Arbeit auf und berichtet über Aktivitäten.

Bericht der Kommission zur Verhinderung des Aufrufs zu Gewalt (II(A)(3)(B))

Ad-Hoc-Wirtschaftskommission: Zwischenbericht endet dritten Woche; Abschlußbericht in der sechsten Woche (III)

Übergabe der Liste der Polizeibeamten (II(C)(1)(A)); Kommission zur Überwachung und Steuerung nimmt Arbeit auf (II(C)(1)(C))

Stufe 2 der Umsetzung des Teilrückzugs: 5 Prozent von Zone C an Zone B. Israelische Funktionäre informieren ihre palästinensischen Amtskollegen über die jeweiligen Gebiete; Teilrückzug abgeschlossen; Bericht zur Durchführung des Teilrückzugs (1(A))

4. 6.-12. Woche:

Beschlagnahmung der Waffen Stufe II (A)(2)(B)); II (A)(2)(C) Bericht der Kommission zu ihren Aktivitäten.

Bericht der Kommission zur Verhinderung des Aufrufs zu Gewalt (II(A)(3)(B))

Kommission zur Überwachung und Steuerung informiert die USA über die Liste der Polizeibeamten (II(C)(1)(C))

Stufe 3 des Teilrückzugs: 5 Prozent von Zone C zu Zone B; 1 Prozent von Zone C zu Zone A; 7,1 Prozent von Zone B zu Zone A

Israelische Funktionäre informieren ihre palästinensischen Amtskollegen über die jeweiligen Gebiete; Teilrückzug abgeschlossen, Bericht zur Durchführung des Teilrückzugs (1(A))

5. Nach der 12. Woche:

Die im Abkommen beschriebenen Aktivitäten werden gegebenenfalls fortgesetzt. Dazu können u.a. gehören:

Trilaterale Kommission zur Sicherheitszusammenarbeit (II(B)(3))

(II(A)(1)(C)) Kommission

(II(A)(1)(E)) Kommission

Kommission zur Verhinderung von Aufruf zu Gewalt (II(A)(3)(B))

Kommission zur Umsetzung von Stufe 3 des Teilrückzugs (1(B))

Interimsabkommen (III)

Beschleunigte Verhandlungen über den endgültigen Status (IV)

Ende des Anhangs